



weshalb die noch fehlenden Unterrichtseinheiten für die Zeit vor der praktischen Fahrprüfung für die Klasse C eingeteilt werden.

In der Beilage übermitteln wir die dazu ergangenen Ausführungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 7. September 2017, GZ. BMVIT-179.778/0013-IV/ST1/2017, zur Kenntnis und Beachtung.

Ergeht an:

- 1. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten  
mit dem Ersuchen um Weitergabe der Information an die Fahrschulbetriebe.**  
-----
2. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten

Für die Landeshauptfrau  
Dr. B a c h b a u e r  
Abteilungsleiter

Beilagen

BMVIT 7.9.2017



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: [st1@bmvit.gv.at](mailto:st1@bmvit.gv.at)

Internet: [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.778/0013-IV/ST1/2017 DVR:0000175

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Wien, am 07.09.2017

**Betreff: Anfrage der ARGE BH betreffend Zulassung zur praktischen Fahrprüfung ohne 12 UE der Klasse C/C1 bei Ausbildung B und C/C1**

Sehr geehrter Herr Dr. Bachbauer!

Die Rechtsansicht der ARGE BH wird seitens des bmvit geteilt:

Gemäß § 64b Abs. 6 KDV darf mit der praktischen Ausbildung für die Klasse C/C1 erst nach Abschluss der Vorschulung (3 UE) und der Grundschulung (3 UE) für die Klasse B begonnen werden. Dabei ist jedenfalls eine Sonderfahrt durchzuführen. Die praktische Ausbildung für die Klassen B und C/C1 hat gemäß § 64b Abs. 6 Z 4 KDV mindestens 20 UE (davon 8 B und 12 C/C1) zu umfassen. Die Abschlussausbildung für die Klasse B im Ausmaß von 2 Unterrichtseinheiten, die jeweils 1 UE Nachtfahrt und 1 UE Autobahnfahrt zu umfassen hat, hat nach Beendigung der praktischen Ausbildung für die Klassen C/C1 zu erfolgen. Aus dem Verordnungstext ergibt sich eindeutig, dass zuerst die Vorschulung und die Grundschulung inklusive einer Sonderfahrt für die Klasse B zu absolvieren sind, dann die 12 UE für die Klasse C/C1 zu erfolgen haben und erst nach Absolvierung der 12 UE für die Klasse C/C1 die Abschlussausbildung für die Klasse B (1 UE Nachtfahrt und 1 UE Autobahnfahrt) durchgeführt werden kann. Da die praktische Ausbildung für die Klasse B erst mit den letzten beiden Sonderfahrten abgeschlossen wird und diese erst nach der Absolvierung der 12 UE für die Klasse C/C1 zu erfolgen haben, ist ein Antritt zur praktischen Fahrprüfung der Klasse B vor Absolvierung der 12 UE der Klasse C/C1 ausgeschlossen.

Die von der ARGE BH geschilderte Praxis einiger Fahrschulen stellt eine Umgehung der Bestimmungen der KDV dar: Die Mindestdauer für die praktische Ausbildung für die Klasse B beträgt gemäß § 64b Abs. 6 Z 2 KDV 18 UE. Für die Ausdehnung auf die Klasse C/C1 hat man gemäß § 64b Abs. 7 Z 2 KDV weitere 8 UE zu absolvieren. Die von einigen Fahrschulen praktizierte Vorgehensweise führt dazu, dass zuerst ein Führerschein der Klasse B erworben und dieser dann auf die Klasse C/C1 ausgedehnt wird. Aber anstatt der hierzu eigentlich erforderlichen 26 UE werden nur 20 UE absolviert.

Die geschilderte Praxis mancher Fahrschulen ist somit rechtswidrig und daher einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Mag. Lukas Zottel, BA  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7573  
E-Mail: [lukas.zottel@bmvit.gv.at](mailto:lukas.zottel@bmvit.gv.at)